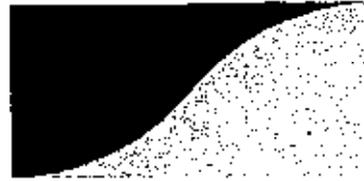


Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 80 38/39
Telex: 8 86 846 pbbn d



Inhalt

Klaus Warnecke MdL kommentiert die Rundfunkpläne der bayerischen Staatskanzlei: Blick nach Norden.

Seite 1

Robert Antretter MdB, Mitglied im Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages, plädiert für Tempo 30 in Wohngebieten: Städte wieder bewohnbar machen.

Seite 2

Prof. e.h. Dr. Robert M.W. Kempner, Ehemaliger US-Ankläger in den Nürnberger Prozessen, erinnert an die vor 40 Jahren verkündete Londoner Charter gegen Kriegsverbrechen: Grundlage der Nürnberger Prozesse.

Seite 4

40. Jahrgang / 144 / 1. August 1985

Bayerisches Fernsehen bundesweit?

Warum die schwarzen Missionare Stoiber und Tandler ihren Blick in den Norden richten

Von Klaus Warnecke MdL

Noch immer nicht klar sind die Hintergründe, die den Intendanten des Bayerischen Rundfunks, Vöth, und die Bayerische Staatskanzlei bewegen, mit missionarischem Eifer das dritte - bayerische - ARD-Fernsehprogramm bundesweit aufzurüsten und dafür dem bayerischen Rundfunkgebührenzahler weitere sechs DM aufzubürden.

Dabei hatte die CSU den Bayerischen Rundfunk zum höheren Ruhme der „Neuen Medien“ beinahe schon in die Ecke gestellt. Was bewirkte die erstaunliche Wende der CSU? Nach meiner Ansicht könnte bei diesem erneuten Medienmanöver durchaus folgende Überlegung im Hintergrund stehen: Die Frühlingsträume der Neuen Medien sind verfliegen. Auch CSU und Staatskanzlei haben inzwischen erkannt, daß ein flächendeckendes bayernweites oder regionales kommerzielles Fernsehprogramm - Marktwirtschaft und CSU treu ergeben - finanziell nicht machbar ist.

Aus dem kurzen Sprint in die Gewinnzone wird für die meisten kommerziellen Fernsehträumer ein tödlicher Marathon werden. Wenn es denn auf Dauer einige werbefinanzierte bundesweite Fernsehprogramme mehr geben sollte, dann werden es pure Unterhaltungsprogramme sein; meinungsbildende - und somit die Akzeptanz herabsetzende - Programme würden die Werbewirtschaft schnell vergraulen.

Somit scheint die CSU das kommerzielle Fernsehen abgeschrieben zu haben, schon bevor es erblühen konnte. Nun muß der Bayerische Rundfunk wieder ran, um den schwarzen Missionaren Stoiber und Tandler als Vehikel zu dienen. Ob freilich der deutsche Norden so begierig auf das dritte - bayerische - Programm ist? Und ob es noch „bayerisch“ bleibt, wenn es zur bundesweiten Kost abgerundet wird? Ach, wo sind die kulturföderalistischen Sprüche der CSU von gestern doch geblieben.

(-/1.8.1985/vv/rs)

+ + +

Verlag und Redaktion:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus II/217
5300 Bonn 1, Postfach 1204-08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Veranstaltungspartner
mit dem besten Rohmaterial
Kochkunst-Panzer



Die Städte wieder bewohnbar machen

Tempo 30 in den Wohngebieten würde auch die Verkehrssicherheit erhöhen

Von Robert Antretter MdB

Mitglied im Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages

Die Einführung von Tempo 30 in Wohngebieten ist von der Verkehrssicherheit her erforderlich. Es gäbe etwa 1.100 Verkehrstote pro Jahr weniger. Das entspricht einem Rückgang um zehn Prozent. Ähnlich wirksam wäre Tempo 30 beim Rückgang der Zahl der Verletzten.

Tempo 30 ist aber nicht nur wichtig im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Es bringt ebenso eine wesentliche Verbesserung des Wohnumfeldes. Bei dieser Geschwindigkeit gehört die Straße wieder allen und nicht nur den Autofahrern. Sie kann im wahrsten Sinne des Wortes wieder belebt werden.

Tempo 30 ergibt aber nur dann einen Sinn, wenn es flächenhaft eingesetzt wird. Man darf nicht nur eine Einzelstraße beruhigen, in der ein paar reiche Leute wohnen und den Verkehr auf die anderen Straßen drängen, sondern man muß ganze Wohnviertel beruhigen und dann auf den Haupteinfalstraßen Tempo 50 oder Tempo 60 erlauben.

Das heißt, daß bei Tempo 30 das Sammeln und Verteilen von Verkehr flächenhaft zu geschehen hat. Die Hauptströme müssen schneller abgeführt werden.

Natürlich muß vom Tempo 30 der öffentliche Verkehr, also Busse, Bahnen und Taxen, weitgehend ausgenommen werden. Dazu ist weit mehr als bisher eine Trennung des öffentlichen und des privaten Verkehrs erforderlich; denn man kann nicht in ein und derselben Straße die Privatautos mit 30 und die Busse mit 50 fahren lassen. Also müssen in großem Umfang Straßen für Busse, Bahnen und Taxen reserviert werden und die übrigen Straßen für den Individualverkehr.

Für Tempo 30 nützt eine Beschilderung alleine nicht viel. Der Kontrollaufwand wäre zu hoch. Wirklich erfolgreiche wird eine Tempobegrenzung erst durch entsprechende bauliche Maßnahmen (Straßenmöblierung) werden.



Bei diesem Thema hängen die Fragen des Wohnumfeldes, des Städtebaus und des Verkehrs so eng zusammen, daß es völlig konsequent ist, wenn in Nordrhein-Westfalen nach der letzten Landtagswahl die SPD ein Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr geschaffen hat; denn die Wiederbewohnbarmachung der Städte gehört zu den wesentlichsten Aufgaben der Zukunft.

Die Planung und Durchführung der baulichen Maßnahmen zur Tempobegrenzung sind ein Musterbeispiel dafür, wie man Politik mit dem Bürger für den Bürger macht.

Ein ganz wichtiger indirekter Effekt von Tempo 30 ist, daß der Zersiedlung des Ballungsumlandes Einhalt geboten wird, weil das Wohnen in der Stadt wieder attraktiver wird.

Maßnahmen zur Tempobegrenzung sind außerdem ausgesprochen arbeitsintensiv, da keine großen Maschinen einsetzbar sind, sondern im wesentlichen Handarbeit erforderlich ist. Das heißt: in der Bauindustrie bis hin zur Gartengestaltung würden viele Arbeitsplätze geschaffen.

Natürlich muß der Bund die Voraussetzungen für diese Politik schaffen. Das heißt: ins Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) müssen die baulichen Maßnahmen für Verkehrsberuhigung und Tempo 30 aufgenommen werden. Sie müssen finanziert werden dürfen. Dafür bedarf es zunächst keiner Erhöhung der Mittel, aber einer stärkeren Zweckbindung für den ÖPNV.

(-/1.8.1985/vo-he/rs)

+ + +



Vierzig Jahre Londoner Charter gegen Kriegsverbrechen**Wie die Grundlagen für das Nürnberger Tribunal geschaffen wurden****Von Prof. e.h. Dr. Robert M.W. Kempner
Ehemaliger US-Ankläger in den Nürnberger Prozessen**

Vor vierzig Jahren, am 8. August 1945, wurde das Londoner Viermächte-Abkommen, die Londoner Charter über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse zwischen der Regierung des Vereinten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abgeschlossen. Die Unterzeichner waren: Der Richter Robert H. Jackson vom Höchsten Gericht der USA; Lordkanzler Lord Jowitt für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland; Richter Robert Falco für die Provisorische Französische Republik und der Universitätsprofessor A.N. Trainin und I.T. Nikitschenko für die Sowjetunion. Neunzehn alliierte Staaten traten diesem neuen internationalen Gerichtsverfassungsgesetz bei.

Das Abkommen kam erst nach monatelangen, mit großer Energie von Justice Jackson geführten Verhandlungen zustande, nachdem Winston Churchill und Josef Stalin lange Zeit den Gedanken eines Gerichtsverfahrens abgelehnt hatten. Ihre Meinung war gewesen, daß 50.000 deutsche Kriegsverbrecher nach der bedingungslosen Kapitulation im Morgengrauen von militärischen Pelotons erschossen werden sollten.

Schon drei Monate nach Unterzeichnung der Londoner Charter konnte der weltgeschichtlich wichtige Kriegsverbrecherprozeß mit 22 Angeklagten vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg stattfinden. Die ungeheuren Vorarbeiten konnten nur deshalb erfolgreich durchgeführt werden, weil sich die Beschuldigten ihre Anklage gewissermaßen selbst geschrieben hatten. Die selbst geschriebenen Akten mit den Einzelheiten über die geplanten Angriffskriege lagen vor, die Befehle über die Ermordung von Kriegsgefangenen, die Aufzeichnungen über die Plünderungen in besetzten Ländern, die Akten über die Abschächtung von Millionen von Juden, Zigeunern, Zeugen Jehovas, politischen Feinden des Hitler-Regimes, katholischen und anderen Geistlichen, „nutzlosen Essern“ (sogenannte Euthanasie) und anderen Arten von „Untermenschen“. Zu den Beweisen über die Schandtaten der Angeklagten gehörten auch mehrere von ihnen selbst geschriebene Tagebücher.

Von den 22 Angeklagten wurden zwölf zum Tode verurteilt; Hermann Göring beging nach dem Urteil Selbstmord, Martin Bormann war abwesend, zehn wurden hingerichtet, drei Angeklagte wurden freigesprochen; die zu Freiheitsstrafen Verurteilten sind, abgesehen von Rudolf Heß, seit Jahren entlassen.

Das Gericht hatte entsprechend der Londoner Charter die folgenden Verbrechen abzuurteilen: „Verbrechen gegen den Frieden“ (Planung oder Führung eines Angriffskrieges oder Verschwörung zu dessen Zustandekommen), „Kriegsverbrechen“ (Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche) und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Grausamkeiten und unmenschliche Handlungen, begangen gegen die Zivilbevölkerung vor und während des Krieges oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in Durchführung oder in Verbindung mit irgendeinem Verbrechen innerhalb der Zuständigkeit des Tribunals). Dazu kam das Verfahren gegen „verbrecherische Organisationen“.

Justice Jackson betonte, daß diese Grundsätze nicht nur gegen das Hitler-Regime aufgestellt worden seien, sondern in Zukunft für alle Staaten gelten müßten.

(-/1.8.1985/vo-a/rs)

+ + +

